



Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



UMWELTANWALT BURGENLAND



Steiermark



NÖ Umweltschutz



tiroler umwelt
anwaltschaft



Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

**Gemeinsame Position der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,
der Burgenländischen, der Niederösterreichischen,
der Oberösterreichischen, der Salzburger,
der Steiermärkischen, der Tiroler
und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft**

Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
Stellungnahme

Wien, 15. April 2011

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
abteilung63@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum Entwurf eines Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 wie folgt Stellung:

Vorab ist prinzipiell anzumerken das es keine breite Einbindung und Beteiligung der qualifizierten Öffentlichkeit, wie NGO's oder Interessensvertretungen am Erstellungsprozess des Bundesabfallwirtschaftsplanes gegeben hat. Dies entspricht nicht den Intensionen der SUP-Richtlinie, die hier von einer Einbindung der Öffentlichkeit bereits bei der Erarbeitung von solchen Plänen und Programmen spricht.

Zu Kapitel 3 Betrachtung ausgewählter Abfallströme

Es wird angeregt zumindest für den zukünftigen BAWPL 2016 eine Anpassung der Nomenklatur und Einteilung an die Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 579/2003 idgF. vorzusehen, da einige Abfallströme, beispielsweise Eigenkompostierung in Hausgärten, keine eigenen Stoffströme darstellen, sondern Teile eines Stromes sind. Die zu führenden Aufzeichnungen sind ebenso nach den geltenden Schlüsselnummern von den Abfallerzeugern bzw. Abfallverwertern zu führen.

Zu Punkt 5.5 Anlagenbezogene Maßnahmen: (Seiten 74/75)

Punkt 5.5.1.2 Anaerobe Behandlung (Vergärung)

Hier werden grundlegende Anforderungen an den Emissionsschutz von Biogasanlagen definiert. Diese finden sich jedoch weder im oberhalb angeführten Stand der Technik noch in der Ö NORM S 2207 Biogasanlagen Teil 2 „Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen“. Die Quellstudie für diese Vorschläge wäre anzuführen, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Zu den letzten beiden Punkten betreffend Gärrückstand wird angemerkt, dass diese inhaltlich zu Punkt 5.5.1.1 Aerobe Behandlung (Kompostierung) gehören und dort behandelt werden sollten.

Zum letzten Punkt wird angemerkt, dass dieser fachlich nicht nachvollziehbar ist. Feste Gärrückstände weisen wesentlich geringere Geruchszahlen als getrennt gesammeltes Biotonnenmaterial auf. Das Kompostieren von festem Gärrest in Kompostanlagen nach dem Stand der Technik erfordert daher keine gekapselte Prozessführung, wenn nicht besondere Umstände (sehr nahe zu Wohnnachbarn) dies rechtfertigen. Eine wirksame Klimarelevanz dieser Maßnahme kann ebenfalls nicht erkannt werden, da nach der Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung Kompostanlagen nur zu 0,03 % (Kapitel 2.2.1) treibhausrelevante Emissionen verursachen.

Es sind den Umweltschutzbehörden keine Geruchsbeschwerden von Anlagen bekannt, die feste Gärreste mitverarbeiten.

Zu Punkt 6. Abfallvermeidungsprogramm

Nach der Abfallhierarchie steht die Abfallvermeidung an oberster Stelle.

Gemäß § 9a Abs 2 Z 3 AWG hat das Abfallvermeidungsprogramm mindestens eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der in Anhang 1 angegebenen beispielhaften Maßnahmen zu umfassen. In Anhang 1 Z 4 AWG werden Mehrwegverpackungen ausdrücklich als Maßnahme angeführt.

Die Bewertung der Abfall- und -verwertungsstrategie 2006 – Maßnahmenbündel „Mehrwegverpackungen“ (S. 119 Abfallvermeidungsprogramm) fiel folgendermaßen aus:

Der Mehrweganteil geht bei Getränkeverpackungen stetig zurück. Auf Grund des hohen Erfassungsgrades und des Recyclings von Einwegverpackungen haben sich die ökologischen Vorteile von Mehrwegverpackungen und damit die Unterschiede verringert. Aus diesem Grund konnte ein gesellschaftlicher Konsens zu weitergehenden Regelungen nicht erzielt werden.

Die in § 9a Abs 2 Z 3 AWG vorgegebenen Zweckmäßigkeitsüberlegungen wurden bei der Bewertung des Maßnahmenbündels „Mehrwegverpackungen“ nicht angestellt. Vielmehr wird der „gesellschaftliche Konsens“ in Frage gestellt. Wobei offensichtlich der Handel die Gesellschaft in Österreich repräsentiert. Der Handel war es nämlich, der durch gezielte Preispolitik zugunsten der Einweggebilde die tatsächliche Wahlfreiheit für die KonsumentInnen stark eingeschränkt hat. Der stetige Rückgang des Mehrweganteiles war eine logische Folge.

Im Abfallvermeidungsprogramm 2011 spielen Mehrwegverpackungen praktisch keine Rolle mehr. Einzig im Maßnahmenbündel „Betriebe“ findet sich das Maßnahmenpaket: „Verstärkte Etablierung von Verpackungsmehrwegsystemen sowohl in Gewerbe und Industrie als auch für Konsumenten“. Eine Beschreibung des Maßnahmenpaketes bleibt das Abfallvermeidungsprogramm jedoch schuldig. Hier müssen ganz konkret auch die Mehrweg-Getränkeverpackungen erwähnt werden

Aus Sicht der Österreichischen Umwelthanwaltschaften, und wie bereits von der Landesumweltreferentenkonferenz beschlossen, könnte nur die Einführung von Mehrwegsystemen mit konkreten und sanktionierbaren Zielen Verbesserungen bringen. Bloße Informations- bzw. Motivationskampagnen waren bereits in der Vergangenheit wirkungslos und werden es auch in Zukunft sein. Insoweit das Abfallvermeidungsprogramm Mehrwegverpackungen völlig außer Acht lässt, werden auch die Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes missachtet.

Ebenso zu diesem Thema auf Seite 119

Im Rahmen des von Landwirtschafts- und Umweltminister Niki Berlakovich im Jänner 2011 initiierten 5-Punkte-Programms zum Ende der „Plastiksackerln“ soll laut Presseaussendung des Ministers, im Rahmen eines Pilotprojektes, in fast allen Handelsketten (98%) im Obst- und Gemüsebereich sukzessive - als Alternative zu herkömmlichen Knotenbeuteln aus Plastik - Sackerln aus biologisch abbaubaren Materialien eingeführt werden. Dieser Vorstoß von niederösterreichischen Gemeinden, der rasch aufgegriffen wurde, sollte jedenfalls im Abfallvermeidungsprogramm 2011 aufgenommen werden. Im Rahmen der Maßnahmenbündel „Mehrwegverpackungen“ wird gefordert, dass aufbauend auf den Ergebnissen dieser ad-hoc-Studie auch andere Alternativen geprüft werden, die für den Einzelhandel möglich sind (beispielsweise transluzente Papiersäcke oder Taschen Kraftpapiersäcke, etc). Es sollte nach der gültigen Abfallhierarchie zusätzlich versucht werden bei den Konsumenten abzufragen, ob verpackte oder unverpackte Frischgemüse und Obst bevorzugt werden und die Entscheidungshintergründe. Weiters sollten diese Alternativen hinsichtlich ihrer Praktikabilität (Akzeptanz beim Konsumenten, Entsorgung, Alltagstauglichkeit etc.) untersucht werden.

Zu Punkt 6.1.5 Vorgaben für das Abfallvermeidungsprogramm (Seite 112)

Von den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sollten die letzten beiden Punkte

- Wiederverwendung einer Sache (z.B. Mehrwegflasche)
- Weiterverwendung einer Sache

An zweiter bzw. dritter Stelle gereiht werden. Es erscheint sinnvoll bestehende, leicht realisierbare Maßnahmen vor globalen Maßnahmen und Forschungsschwerpunkten thematisch zu setzen.

Zu Punkt 6.4.3 Bewertung der Maßnahmen (Seiten 128ff.)

Auf Seite 131 werden unter Punkt Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können, unter anderen Sensibilisierungsmaßnahmen für eine breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe angeführt. Hier sollten zusätzlich aufgenommen werden:

- Aufklärung über das Angebot von unverpackten Obst und Gemüse, sowie deren sinnhafte Verpackung „Reduktion des Plastiksackerls“
- Stärkung der Mehrwegverpackungen beim Konsumenten

Zu Punkt 7.14 Baurestmassen

Im vorliegenden Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 ist vorgesehen, dass Recyclingbaustoffe dort nicht eingesetzt werden dürfen, wo der Wasserstand des HGW in einer geringeren Tiefe als 2 m auftreten kann. Auch wäre der Einsatz in Schongebieten verboten.

Da Recycling-Baustoffe der Qualität A+ der Trinkwassernorm und auch die Qualität A nach der Bodenaushubqualität entsprechen, sind sie unter diesen Qualitätsanforderungen auch für die Verwendung als Baustoffe vollauf geeignet und daher Primärbaustoffen gleichzustellen.

Daher ist diese Bestimmung unserer Ansicht nach nicht nachvollziehbar, vollkommen überzogen, praxisfremd und steht im Widerspruch zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallwirtschaft, die die Wiederverwendung unserer Sekundärressourcen als ein wichtiges Ziel haben sollte. Recycling-Baustoffe dürften dann in vielen Bereichen Österreichs, wie beispielsweise in Teilen des Wiener Stadtgebietes, im Marchfeld, im Tullnerfeld, im Burgenland, nicht mehr verwendet werden.

Punkt 7.5 Altspisefette, -öle und Fettabscheiderinhalte (Seite 157/158)

Es werden bei den Behandlungsverfahren für die Überkapazität von Glycerin Verwertungswege in Biogasanlagen aufgezeigt. Hier sollte jedoch klargestellt werden, dass es sich hierbei nur um abfallrechtlich bewilligte Biogasanlagen als Verwertungsbetriebe handeln kann, da auch eine große Anzahl an landwirtschaftlichen NAWARO-Anlagen in Österreich betrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins